

## **S a t z u n g**

### **der Stadt Kappeln über den Erlass einer Veränderungssperre für den Straßenzug *Auf der Ostsee* (Geltungsbereich der künftigen 8. Änderung des B-Planes Nr. 65 „Port Olpenitz“).**

Gemäß § 14 BauGB i.V.m. den §§ 16 und 17 BauGB in der Fassung vom 23.09.2014 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein sowie § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kappeln hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 beschlossen, für das o.a. Gebiet eine 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Port Olpenitz“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB angeordnet.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet wird wie folgt eingegrenzt:

Norden: Ostsee  
Süden: Vorhafen  
Osten: Ostsee  
Westen: Straße *Am Yachthafen*

Die genaue Lage des von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan vom 30.11.2015 eingetragen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es nicht zulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

#### § 3

1. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen.  
Die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Bauvorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bereits ausgeübten zulässigen Nutzung.

#### § 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Kappeln, den 16.12.2015

Stadt Kappeln  
Der Bürgermeister

(Traulsen)  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerke:**

